

KapellmannPraxis



Kapellmann
Rechtsanwälte



e-Vergabemanagement –
Geistiges Eigentum –
Reform des Bauvertragsrechts

KapellmannPraxis schaut dahinter

Mit der zunehmenden Komplexität der Wirtschaftsbeziehungen wachsen auch die Anforderungen an die rechtliche Begleitung der Marktteilnehmer. Unseren Mandanten eine gute Wettbewerbsposition zu sichern, bedeutet dabei u. a., auf neue Entwicklungen schnell zu reagieren. Sei es durch die permanente Perfektionierung und Aktualisierung unserer Kompetenzen – sei es, indem wir für unsere Mandanten innovative, komfortable Services entwickeln oder sie über wesentliche rechtliche Neuerungen rechtzeitig informieren. Und zwar verständlich und praxisgerecht.

Ganz in diesem Sinne freuen wir uns, Ihnen auch in dieser Ausgabe von KapellmannPraxis Einblicke in unsere Arbeit und zugleich drei der prägenden Themen dieser Zeit zu bieten. Bei der Lektüre wünschen wir viel Vergnügen!

Neuer Online-Service

Kapellmann e-Vergabemanagement



Mit unserem neuen e-Vergabemanagement bieten wir öffentlichen Auftraggebern eine unkomplizierte und kostengünstige Möglichkeit, die aktuellen Anforderungen an die e-Vergabe zu erfüllen.

Mit der Vergaberechtsreform des Jahres 2016 wurde ein erster Schritt in Richtung einer vollständigen Digitalisierung des Beschaffungswesens getan. Vergabestellen, die für andere Bedarfsstellen beschaffen (Zentrale Vergabestellen), sind seit April 2017 im Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts verpflichtet, ihre Verfahren vollständig digital abzuwickeln. Im Hinblick auf andere öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger hat sich der Gesetzgeber für eine Übergangszeit auf die Forderung beschränkt, die Vergabeunterlagen mit Veröffentlichung der Bekanntmachung zum Download bereitzustellen. Ab Oktober 2018 besteht im Oberschwellenbereich allgemein die Pflicht zur vollständigen Digitalisierung der Beschaffung.

- unkompliziert
- praxisorientiert
- zuverlässig
- transparent
- wirtschaftlich

Es ist jedoch nicht jede Vergabestelle mit den bestehenden e-Vergabeportalen vertraut. Gerade kleinere Gemeinden wickeln nur selten Vergabevorhaben mit hohen Auftragswerten ab. Aber auch Bedarfsstellen in Bundes- und Landesbehörden haben nicht immer die Möglichkeit, auf Leistungen Zentraler Vergabestellen zurückzugreifen, z. B. weil ein Teil von diesen keine Verhandlungsverfahren begleitet. Auch gibt es Branchen, in denen die öffentliche Hand als Auftraggeber eine eher geringe Rolle spielt, sodass die Marktteilnehmer vergaberechtlich ungeübt und mit vollständig digitalisierten Verfahren überfordert sind.

Die Vergaberechtsspezialisten von Kapellmann haben deshalb ein anwenderfreundliches und vergaberechtssicheres Managementsystem entwickelt, das die Vorzüge einer digitalen Bereitstellung der Unterlagen mit der Verlässlichkeit vertrauter Kommunikationswege verbindet.



Konzentration auf das Wesentliche

Mit dem Kapellmann e-Vergabemanagement können wir den interessierten Marktteilnehmern die Vergabeunterlagen für die Beschaffungsvorhaben unserer Mandanten zum Download bereitstellen. Unser e-Vergabeportal gewährleistet dabei nicht nur den Überblick darüber, wie viele und welche Unternehmen sich für den Auftrag interessieren, sondern kann auch für die Aktualisierung von Vergabeunterlagen und die Publikation von Bieterfragenkatalogen genutzt werden.

Marktteilnehmer können sich auf unkomplizierte Weise freiwillig registrieren, um sicherzustellen, dass sie über alle eventuellen Änderungen der Vergabeunterlagen und die Antworten auf Bieterfragen informiert bleiben.

Während die marktüblichen e-Vergabeportale darauf abzielen, den gesamten Beschaffungsvorgang zu digitalisieren, beschränkt sich das Kapellmann e-Vergabemanagement auf das Wesentliche.

Fakten zum Kapellmann e-Vergabemanagement

- **Eignung des Kapellmann e-Vergabemanagements:** Unser e-Vergabeportal eignet sich für alle Zuwendungsempfänger und öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme Zentraler Vergabestellen.
- **Nutzung:** Alle Vergabeunterlagen können über das e-Vergabeportal zum Download bereitgestellt werden. Marktteilnehmer haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu registrieren, um über alle Updates informiert zu werden. Änderungen der Vergabeunterlagen und Bieterfragenkataloge können den Marktteilnehmern über das e-Vergabemanagement zur Verfügung gestellt werden.
- **Kosten:** Die Nutzung des e-Vergabeportals ist Bestandteil unserer Leistungen für Mandanten, die uns mit dem Vergabemanagement oder der beratenden Begleitung von Vergabeverfahren beauftragen. Eine Vergütung ist sowohl über eine Pauschale als auch nach Aufwand bemessen möglich.

Einen Überblick über die Gestaltung des Kapellmann e-Vergabemanagements sowie die darin erfassten Aufträge erhalten Sie unter www.kapellmann.de/vergabemanagement.



Urheberrechte, Markenrechte, Patente & Co.

Geistiges Eigentum im Fokus

Kapellmann sorgt für Schutz, Durchsetzung und Verteidigung geistiger Eigentumsrechte

Geistiges Eigentum ist ein wertvolles Gut, für viele Unternehmen sogar ein ganz wesentliches Asset. Egal ob es um neue Technologien oder Verfahren geht, für die z. B. ein Patent erteilt werden kann, oder um nicht technische Ideen, wie etwa neue Produktkennzeichnungen, die als Marken registriert werden können, oder Designs – eins gilt für alle Innovationen, Ideen und Geschäftsgeheimnisse gleichermaßen: Sie sollten frühzeitig so gut wie möglich geschützt werden, damit ihre geistigen Väter sich im besten Fall eine Monopolstellung sichern, die ihnen eine optimale Kommerzialisierung ermöglicht. Der Weg zum effektiven Schutz geistigen Eigentums kann steinig und tückisch sein. Falsche Entscheidungen können sich auch Jahre später noch rächen. Ein wohldurchdachtes Schutzkonzept ist daher unerlässlich. Hier setzen wir mit unserer strategischen Beratung an. Diese beginnt schon bei der Prüfung der Schutzzfähigkeit einer Idee und der Auswahl der passenden Schutzrechte wie auch der richtigen Anmeldetaktik. Soweit auf dem weiteren Weg zum Erwerb des Schutzrechts Hindernisse auftauchen, z. B. bereits existierende Schutzrechte Dritter, wissen wir, wie man diese überwinden kann. Ist ein Schutzrecht erfolgreich erworben worden, ist es wichtig, dieses effektiv einzusetzen und seinen Bestand zu schützen. Auch in dieser Hinsicht kennen wir die erforderlichen juristischen „Kniffe“. Wir vertreten Schutzrechtsinhaber sowohl beim Vorgehen gegen Dritte, die das Schutzrecht verletzen, als auch bei der Verteidigung gegen Angriffe Dritter, die diese z. B. mit vermeintlichen eigenen Schutzrechten begründen. Dank unserer langjährigen Erfahrung in außergerichtlichen und in gerichtlichen Auseinandersetzungen können wir abschätzen, wann sich eine streitige Auseinandersetzung für unsere Mandanten lohnt und wann es besser ist, auf einvernehmliche Lösungen hinzuarbeiten. Ist ein Streit unvermeidlich, setzen wir uns konsequent dafür ein, die Rechte unserer Mandanten zu wahren. Scharfes Schwert ist in diesem Zusammenhang die einstweilige Verfügung, die allerdings an besondere Voraussetzungen geknüpft ist und taktisch richtig eingesetzt werden sollte.

Flankierender Schutz durch das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

In der Praxis eng verwandt mit dem Recht des Geistigen Eigentums, bildet das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb einen weiteren Schwerpunkt unserer Tätigkeit. Dies bereits deshalb, weil es z. B. Konstellationen gibt, in denen ein spezielles Schutzrecht nicht erworben werden kann, gleichwohl aber ein (ergänzender) wettbewerbsrechtlicher Schutz vor unlauterer Nachahmung einer individuellen Leistung besteht. Auch insoweit gilt es, Rechtspositionen rechtzeitig zu erkennen und zu schützen. Das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb spielt darüber hinaus eine zentrale Rolle im Rahmen des Auftretens mit dem eigenen Produkt am Markt. Insbesondere bei Werbemaßnahmen sollte sichergestellt werden, dass diese keine wettbewerbsrechtlichen Angriffspunkte aufweisen. Dies betrifft sowohl die „klassischen“ Werbeformen, wie etwa die Printwerbung, als auch den Online-Bereich inklusive Social Media. Verstößt eine Werbemaßnahme gegen das Wettbewerbsrecht, droht Ungemach – z. B. in Form von Abmahnungen – gleich von mehreren Seiten. Denn Verstöße gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbs können grundsätzlich sowohl von Konkurrenten als auch beispielsweise von Verbraucherzentralen, Wettbewerbsverbänden oder Industrie- und Handelskammern geltend gemacht werden. Aus diesem Grund sollten umgekehrt auch immer die Wettbewerbshandlungen der Konkurrenz genau beobachtet und gegebenenfalls ein Vorgehen gegen etwaige Wettbewerbsverstöße in Betracht gezogen werden. Auch in diesem Bereich unterstützen wir unsere Mandanten mit den passenden juristischen „Schachzügen“, damit sie ihrer Konkurrenz immer einen Schritt voraus sind.

Gezielte Beratung speziell auch für Start-ups sowie Forschungs- und Entwicklungskooperationen

Urheberrechte, Markenrechte, Namensrechte, Domainrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Geschäftsgeheimnisse – so bunt wie der „Strauß“ an möglichen geistigen Eigentumsrechten ist, so vielfältig sind auch die Branchen, in denen unsere Mandanten mit ihren Ideen tätig sind. Aufgrund unserer umfangreichen Erfahrung bei der Beratung von Unternehmen jeder Größe in allen wesentlichen Fragen des Wirtschaftsrechts können wir Unternehmen insbesondere auch in der Gründungs- und Startphase eine auf sie zugeschnittene, diverse Rechtsgebiete abdeckende juristische Begleitung anbieten, die auch die sich erst noch entwickelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Ein Thema, dem wir uns im Zusammenhang mit dem Geistigen Eigentum besonders verschrieben haben und das sowohl für Start-ups als auch für bereits gestandene Market Player überaus relevant sein kann, sind Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Geistige Eigentumsrechte spielen bei solchen Kooperationen naturgemäß eine zentrale Rolle und müssen schon bei der Verhandlung der ersten Vertragsdokumente entsprechend berücksichtigt werden. Oftmals entstehen im Rahmen entsprechender Projekte auch neue Schutzrechte, die z. B. Gegenstand von Lizenzverträgen werden können. Wir stehen unseren Mandanten bei der Erstellung und Verhandlung aller im Zusammenhang mit derartigen Kooperationen erforderlichen Verträge vorausschauend und verlässlich zur Seite.

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht bei Kapellmann – sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne!

BGB schafft neue Rechtsgrundlagen

Die Reform des Bauvertragsrechts

Der Gesetzgeber hat 2017 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Werkvertragsrechts geändert und damit auf Forderungen reagiert, die bereits seit rund 20 Jahren bestehen. Das Gesetz wurde im März von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten und gilt dann für alle ab diesem Stichtag abgeschlossenen Bau- und Planerverträge. Diese Reform des BGB ist die größte seit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002. Sie bringt wesentliche Veränderungen, deren Auswirkungen derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.

Neue Regelungen für Bauverträge

Das bisherige Werkvertragsrecht im BGB enthielt nur wenige speziell auf Bauverträge zugeschnittene Regelungen – mit dem Effekt, dass die Reparatur eines Schuhs, die Herstellung eines Schrankes und der Bau eines Einkaufszentrums im Gesetz gleichbehandelt wurden. Nunmehr hat der Gesetzgeber erstmals bauvertragspezifische Regelungen geschaffen, die als §§ 650a ff. BGB in das Gesetz eingefügt wurden. Darin wird nicht nur ein allgemeines Bauvertragsrecht geschaffen, sondern es werden auch Regelungen zu Planerverträgen, Bauträgerverträgen und Bauverträgen mit Verbrauchern (Verbraucherbaurecht) etabliert.

Konflikt mit der VOB/B?

Die Veränderungen sind ganz unterschiedlicher Natur und stehen nicht immer im Einklang mit der in der Baubranche bekannten und bewährten VOB/B. Neu ist beispielsweise das im BGB bisher unbekannte Anordnungsrecht des Bauherrn. Das Recht, unter gewissen Voraussetzungen Veränderungen des Bauvorhabens anzuordnen, ist jedoch – anders als in der VOB/B – nicht vollständig frei. Voraussetzung ist zunächst eine 30-tägige Phase der Verhandlung über die daraus resultierende Zusatzvergütung. Erst wenn diese Phase ergebnislos abgelaufen ist, kann der Bauherr Änderungen anordnen. Der Auftragnehmer wird in Zukunft dadurch geschützt, dass er 80 % der Vergütung von Nachträgen auf Basis eines von ihm erstellten Angebots verlangen kann. Die Ausgestaltung des Anordnungsrechts, insbesondere die lange verpflichtende Verhandlungsphase, und das Absicherungsrecht des Auftragnehmers kollidieren mit dem bisherigen System der VOB/B.

Die Auswirkungen der BGB-Reform auf die VOB/B sind derzeit noch nicht in allen Details absehbar. Sie dürften allerdings gravierend sein – der VOB-Ausschuss befasst sich bereits mit einer entsprechenden Änderung der VOB/B.



Erweiterung des Verbraucherschutzes

Der zweite große Bereich der Reform betrifft das Verbraucherbaurecht. Hier sind viele Pflichten des Auftragnehmers neu hinzugekommen. Diese reichen von der Erstellung und der Übergabe einer Baubeschreibung mit den wesentlichen Merkmalen der Baumaßnahme (z. B. Angaben zur Konstruktion, Vorgaben zu Wärme- und Schallschutz, Beschreibung der gebäudetechnischen Anlagen, Festlegung von Qualitätsstandards und Fertigstellungszeitpunkt oder -dauer) bis hin zur Übermittlung von notwendigen Unterlagen.

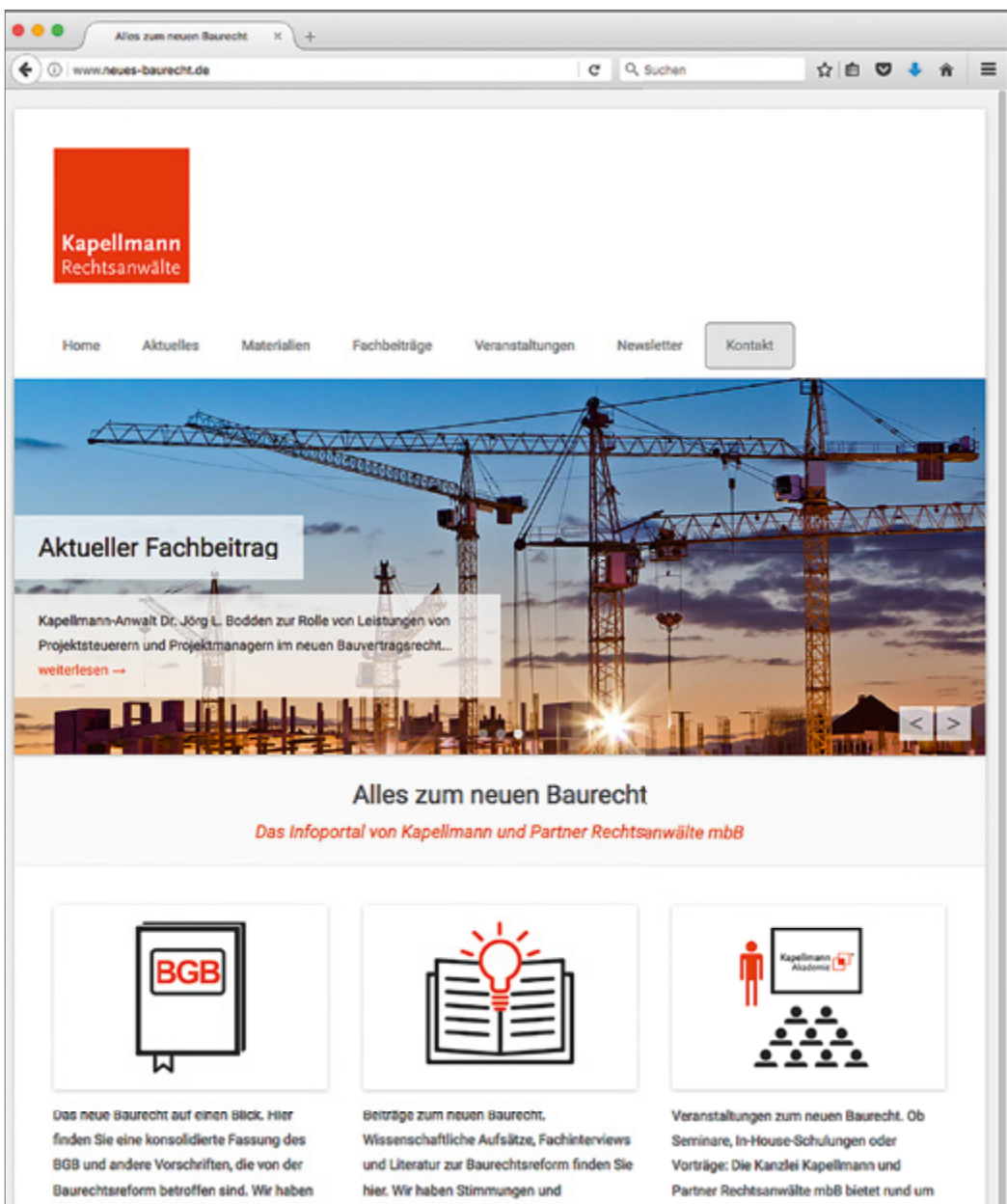
Der Verbraucher wird zudem durch ein grundsätzliches Widerrufsrecht und Einschränkungen für den Auftragnehmer bei der Vereinbarung von Abschlagszahlungen und Sicherheiten geschützt.



Neuerungen für Planer

Demgegenüber sind die Regelungen zum Planervertrag überschaubar. Der Planervertrag ist grundsätzlich in zwei Phasen geteilt. Zum einen die Phase, in der die Planungsgrundlagen erarbeitet werden, zum anderen die eigentliche Planungs- und Ausführungsphase. Die Erarbeitungsphase dient dazu, die Wünsche des Bestellers zu erfragen und zu skizzieren, um Klarheit darüber zu gewinnen, was konkret geplant werden soll. Nach Vorlage dieser Ergebnisse steht dem Auftragnehmer ein zweiwöchiges Sonderkündigungsrecht zu. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind sodann zu vergüten. Das soll die in der Vergangenheit von Auftraggebern häufig in die Länge gezogene „Akquisitionsphase“ verkürzen und dem Planer eine Vergütung sichern.

Wird von dem Sonderkündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, startet die Planungs- und Ausführungsphase, also die detaillierte Planung und, sofern auch übertragen, die Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauüberwachungsphase. Im Bereich des Planervertrags sind viele Fragen noch offen, z.B. im Hinblick auf die genauen Inhalte der



The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying "www.neues-baurecht.de". The website header includes the logo for "Kapellmann Rechtsanwälte" and a navigation menu with items: Home, Aktuelles, Materialien, Fachbeiträge, Veranstaltungen, Newsletter, and Kontakt. Below the navigation is a large banner image of construction cranes at night. Overlaid on the banner is a text box titled "Aktueller Fachbeitrag" with the text: "Kapellmann-Anwalt Dr. Jörg L. Bodden zur Rolle von Leistungen von Projektsteuerern und Projektmanagern im neuen Bauvertragsrecht..." and a "weiterlesen ->" link. Below the banner is a section titled "Alles zum neuen Baurecht" with the subtitle "Das Infoportal von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB". At the bottom, there are three icons representing different content categories: a book icon labeled "BGB", a lightbulb over an open book icon, and a person icon next to a "Kapellmann Akademie" logo.

Alles zum neuen Baurecht

Das Infoportal von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

BGB

Das neue Baurecht auf einen Blick. Hier finden Sie eine konsolidierte Fassung des BGB und andere Vorschriften, die von der Baurechtsreform betroffen sind. Wir haben

Kapellmann Akademie

Beiträge zum neuen Baurecht. Wissenschaftliche Aufsätze, Fachinterviews und Literatur zur Baurechtsreform finden Sie hier. Wir haben Stimmungen und

Veranstaltungen zum neuen Baurecht. Ob Seminare, In-House-Schulungen oder Vorträge: Die Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB bietet rund um

einzelnen Tätigkeiten, die der Gesetzgeber nicht geregelt, bei denen er aber auch keinen Bezug zu Leistungsphasen der HOAI hergestellt hat. Das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers wirft die Frage auf, ob in Zukunft der Architekt die Leistungsziele festlegt und der Auftraggeber anschließend nur die Möglichkeit hat zu prüfen, ob sie ihm zusagen oder nicht. Auch die Frage der Vergütung der Arbeiten im Rahmen der Planungsziel-Erfassungsphase ist unklar, da nicht geregelt ist, welche konkreten Leistungen in welcher Planungstiefe zu erbringen sind. Hinsichtlich der Anordnungsrechte und Vergütungsfragen verweist das neue Planervertragsrecht auf die allgemeinen Regelungen zum Bauvertrag.

Regelungen für Bauträger weitestgehend unangetastet

Schließlich beinhaltet die Reform auch einen kleinen Abschnitt zum Bauträgervertrag. Diese Änderungen beschränken sich auf zwei Paragraphen, die im Wesentlichen aus einer Definition des Bauträgervertrags und der Klarstellung bestehen, welche Regelungen des Bauvertragsrechts für den Bauträgervertrag nicht gelten. Dazu zählen z. B. die Anordnungsrechte, das Kündigungsrecht und die Regelungen über Abschlagszahlungen; hier bleibt es bei den Regelungen der Makler- und Bauträgerverordnung.

Alles in allem ist festzuhalten, dass eine sehr anspruchsvolle Reform nach langer Zeit vollendet ist. Die Ergebnisse stellen einen Kompromiss der verschiedenen Interessen dar. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Rechtsprechung Klarheit in Bezug auf verschiedene auf der Hand liegende Fragestellungen bringt.

Schulungsangebote wahrnehmen

Kapellmann hat schon kurz nach Verabschiedung der Reform durch den Bundesrat viele Informationsveranstaltungen an allen Standorten durchgeführt. Es schließen sich nahtlos Workshops an, in denen wir auf die speziellen Bedürfnisse und Fragen der Mandanten eingehen. Kapellmann arbeitet natürlich auch an der Frage, welche Anpassungen im Bereich der Vertragsgestaltung erforderlich werden. Bei Interesse wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Ansprechpartner bei Kapellmann.

Selbstverständlich engagiert sich Kapellmann auch wissenschaftlich in der bisher bekannten und bewährten Art und Weise, so z. B. mit dem ersten verfügbaren Praxishandbuch zum Thema sowie geplanten Kommentierungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.neues-baurecht.de.

Dort stellen wir auch eine konsolidierte Fassung der neuen Regelungen zur Verfügung, die Sie alternativ über den nebenstehenden QR-Code abrufen können.

